

Sitzungsvereinbarung

zwischen

- nachfolgend „**Klient**“ genannt -

und

Marina Gieshoidt

Greitelerweg 39

33102 Paderborn

- nachfolgend „**Begleitende Kinesiologin**“ genannt -

1. Sitzungen

(1) Die Begleitende Kinesiologin und der Klient vereinbaren, Sitzungen zur Weiterbildung von Körper und Geist des Klienten abzuhalten. In den Sitzungen bildet die Begleitende Kinesiologin den Klienten im Sinne der Begleitenden Kinesiologie weiter.

(2) Der Verlauf der Sitzungen wird vom Klienten mitbestimmt und richtet sich nach dessen Bedürfnissen. Ob der Klient die in einer Sitzung von der Begleitenden Kinesiologin vorgeschlagenen Lernübungen ausführt, entscheidet der Klient selbst.

(3) Eine Sitzung dauert bei Erwachsenen ca. 90 Minuten, bei Kindern und Jugendlichen ca. 60 Minuten, kann aber vom Klienten jederzeit beendet und innerhalb der ursprünglich vorgesehenen Zeit auch wieder aufgenommen werden.

(4) Die Parteien vereinbaren die Termine der Sitzungen jeweils vorab, ggf. auch mündlich. Sagt der Klient einen vereinbarten Sitzungstermin mehr als 24 Stunden im Voraus ab, so kann dieser Termin kostenfrei verlegt werden; anderenfalls besteht trotz Absage der Honoraranspruch nach Ziff. 2, d.h. alle nicht rechtzeitig abgesagten – wie auch nach Abs. 3 vorzeitig beendeten Sitzungen – sind vollständig zu vergüten.

2. Honorar

(1) Folgendes Honorar zahlt der Klient der Begleitenden Kinesiologin pro Sitzung:

Erwachsene: EUR 75 (ca. 90min)

Kinder und Jugendliche: EUR 49 (ca. 60min)

Davon abweichend beträgt das Honorar für eine ayurvedische Massage für Schwangere und Frauen nach der Geburt EUR 79 (ca. 120min).

(2) Die Bezahlung erfolgt üblicherweise in bar gegen Beleg zum Ende der Sitzung oder – nach Absprache der Parteien – auch gegen Rechnung.

3. Wichtige Hinweise

(1) Die Begleitende Kinesiologie wird begleitend eingesetzt, stellt keine Heilkunde dar und ist kein ausreichender Ersatz für medizinische oder psychotherapeutische Behandlungen. Sie ist als Gesundheits- und Lebensberatung zu verstehen und dient nicht der Behandlung und Heilung von Krankheiten. Bei gesundheitlichen Beschwerden oder Krankheiten sollte der Klient daher eine heilkundliche (d.h. medizinische oder psychotherapeutische) Behandlung, also die Hilfe eines Arztes, Heilpraktikers oder Psychotherapeuten, in Anspruch nehmen.

(2) Notwendige heilkundliche (d.h. medizinische oder psychotherapeutische) Behandlungen sollte der Klient alleine aufgrund der in dieser Vereinbarung geregelten Weiterbildung nicht unter- oder abrechnen.

Paderborn, den _____

Klient

Begleitende Kinesiologin